
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 2 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte

[...]

Teilabschnitt 2.16 Kontraktsspezifikationen für Mikro-Optionskontrakte auf Aktien und auf börsengehandelte Indexfondsanteile

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Mikro-Optionskontrakte auf Aktien von Aktiengesellschaften („Mikro-Aktienoptionen“) und auf börsengehandelte Indexfondsanteile („Mikro-ETF-Optionen“, zusammen „Mikro-Aktien- & ETF-Optionen“). Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt. Exchange-traded Commodities (ETCs) und Exchange-traded Notes (ETNs) werden wie ETFs behandelt. Eine Übersicht der jeweils handelbaren Mikro-Aktien- & ETF-Optionen und ihrer Kontraktgrößen (Ziffer 2.16.1), Laufzeiten (Ziffer 2.16.4) und Preisabstufungen (Ziffer 2.16.11) enthält Annex M zu Ziffer 2.16. Soweit dies zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels im Ausnahmefall erforderlich ist, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland in Annex M zu Ziffer 2.16 weitere maßgeblichen Kassamärkte hinzufügen und den in Annex M zu Ziffer 2.16 genannten Aktien einen anderen maßgeblichen Kassamarkt zuweisen.

2.16.1 Kontraktgegenstand

Ein Mikro-Aktien- & ETF-Optionskontrakt bezieht sich jeweils auf eine bestimmte Aktie oder einen bestimmten ETF.

2.16.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.16.3) der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie in bar auszugleichen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.
- (3) Der Schlussabrechnungspreis wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG am Ausübungstag des Kontrakts festgelegt.

2.16.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.16.3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie in bar auszugleichen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.
- (3) Der Schlussabrechnungspreis wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG am Ausübungstag des Kontrakts festgelegt.

2.16.4 Laufzeit

Grundsätzlich stehen an der Eurex Deutschland Mikro-Aktien- & ETF-Optionen mit folgenden Laufzeiten zur Verfügung:

- 5 Wochen (Montag bis Freitag): die nächsten fünf Wochentage (Montag bis Freitag) als Verfalltag.
- 4 Wochen (Freitag): die nächsten vier Wochen mit jeweils der zweiten, dritten, vierten und fünften Woche des darauffolgenden Fälligkeitsmonats, in dem eine wöchentliche Option verfällt.
- 6 Monate: die fünf darauffolgenden Kalendermonate bis zu insgesamt sechs Kalendermonaten.

2.16.5 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag

- (1) Letzter Handelstag der Mikro-Aktien- & ETF-Optionen kann grundsätzlich jeder Handelstag einer Kalenderwoche gemäß Ziffer 2.16.4 sein, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach den genannten Bestimmungen ausgeschlossen ist.
- (2) Schlussabrechnungstag der Mikro-Aktien- & ETF-Optionen mit Handelszeiten bis 22:00 Uhr MEZ (gemäß Annex C) ist der dem letzten Handelstag unmittelbar nachfolgende Börsentag.

2.16.6 Verfalltag

Der Verfalltag einer Mikro-Aktien- & ETF-Option ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Börsentag.

2.16.7 Ausübungspreise

- (1) Optionsserien von Mikro-Aktien- & ETF-Optionen können grundsätzlich folgende Ausübungspreise haben:

<u>Ausübungspreise (AP) in EUR/CHF/GBP/USD</u>	<u>Ausübungspreisintervalle in EUR, CHF, GBP bzw. USD für Laufzeiten ...</u>	
	<u>des ersten Monats</u>	<u>bis einschließlich sechs Monaten</u>
<u>EP ≤ 2,00</u>	<u>0,02</u>	<u>0,04</u>
<u>2,00 < EP ≤ 4,00</u>	<u>0,05</u>	<u>0,10</u>
<u>4,00 < EP ≤ 8,00</u>	<u>0,10</u>	<u>0,20</u>
<u>8,00 < EP ≤ 20,00</u>	<u>0,20</u>	<u>0,40</u>
<u>20,00 < EP ≤ 52,00</u>	<u>0,50</u>	<u>1,00</u>
<u>52,00 < EP ≤ 100,00</u>	<u>1,00</u>	<u>2,00</u>
<u>100,00 < EP ≤ 200,00</u>	<u>2,00</u>	<u>5,00</u>
<u>200,00 < EP ≤ 520,00</u>	<u>5,00</u>	<u>10,00</u>
<u>520,00 < EP ≤ 1000,00</u>	<u>10,00</u>	<u>20,00</u>
<u>1000,00 < EP ≤ 2000,00</u>	<u>20,00</u>	<u>40,00</u>
<u>2000,00 < EP ≤ 4000,00</u>	<u>50,00</u>	<u>100,00</u>
<u>4000,00 < EP</u>	<u>100,00</u>	<u>200,00</u>

2.16.8 Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung der Mikro-Aktien- & ETF-Optionen stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mit Laufzeiten von bis zu sechs Monaten mindestens 18 Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind elf Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und acht Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

2.16.9 Einführung neuer Optionsserien

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien von Mikro-Aktien- & ETF-Optionen mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die gemäß Ziffer 2.16.8 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, ausgehend vom Referenzpreis (Kapitel II Ziffer 3.16.3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) nicht mehr verfügbar ist.

2.16.10 Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage

- (1) Fallen Dividenden an, findet eine Berichtigung der Ausübungspreise grundsätzlich nicht statt.

Als Dividenden gelten auch Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien, falls von einer Gesellschaft der Betrag der Herabsetzung

des Nennwerts anstelle einer Dividende ausgezahlt wird bzw. Bestandteil der regulären Ausschüttung ist sowie garantierte Barabgeltungen von Bezugsrechten und anderen vergleichbaren Werten, die anstelle einer Dividende angeboten werden.

- (2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten grundsätzlich weitere Ausschüttungen, insbesondere außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni, sonstige Barausschüttungen oder Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet bzw. von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (bspw. Spezialdividenden, Jubiläumsboni). Fallen derartige Ausschüttungen an, werden die jeweiligen Mikro-Aktien- & ETF-Optionen gemäß Abs. 10 angepasst. Werden solche Ausschüttungen nach dem Ex-Datum storniert oder geändert, werden die Anpassungen der entsprechenden Kontrakte nicht rückgängig gemacht oder geändert. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach pflichtgemäßem Ermessen eine andere Entscheidung treffen.

- (3) Werden Bezugsrechte gewährt, so findet eine Anpassung der Mikro-Aktien- & ETF-Optionen gemäß Abs. 10 statt.

- (4) Bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich die Zahl der dem jeweiligen Optionskontrakt zugrundeliegenden Aktien entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital. Die Anpassung der betroffenen Mikro-Aktien- & ETF-Optionen erfolgt mittels des in Abs. 10 beschriebenen R-Faktor-Verfahrens.

Im Übrigen sind gemäß der neuen Kontraktgröße Aktien und etwaige Teilrechte zu liefern. Das gilt auch für Aktiendividenden und Ähnliches.

- (5) Bei Kapitalherabsetzungen bleiben die Ausübungspreise sowie die Kontraktgrößen von Mikro-Aktien- & ETF-Optionen unverändert, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien erfolgt.

Bei Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien zum Zwecke der Rückzahlung von Grundkapital an die Aktionäre erfolgt die Anpassung der betroffenen Mikro-Aktien- & ETF-Optionen mittels des in Absatz 10 beschriebenen R-Faktor-Verfahrens sofern solche Kapitalherabsetzungen unabhängig von der Zahlung einer Dividende erfolgen.

Bei einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung oder Zusammenlegung von Aktien verringert sich die Zahl der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis. Gleichzeitig erhöht sich der Ausübungspreis der betroffenen Mikro-Aktien- & ETF-Optionen um einen Wert, der den ursprünglichen Wert der Mikro-Aktien- & ETF-Optionen unverändert lässt.

- (6) Bei Aktien-Splits ermäßigen sich bei Mikro-Aktien- & ETF-Optionen die Ausübungspreise entsprechend dem Split-Verhältnis. Die Kontraktgröße und/oder die Anzahl der Kontrakte ändern sich in einem Verhältnis, welches den ursprünglichen Wert der Position des Optionsinhabers unverändert lässt.

(7) Erfolgt ein freiwilliges öffentliches Angebot zum Erwerb der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie gemäß § 29 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („WpÜG“) oder vergleichbaren ausländischen Vorschriften, wird der Kontrakt nach Maßgabe von Abs. 10 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 50 Prozent der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien oder über 50 Prozent der Stimmrechte an der Emittentin („Zielgesellschaft“) der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind („Mehrheitsaktionär“).

Im Falle eines Pflichtangebots gemäß § 35 WpÜG oder vergleichbaren ausländischen Vorschriften, wird der Kontrakt nach Maßgabe von Abs. 10 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 75 Prozent der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien oder über 75 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind. Das gleiche gilt im Falle eines freiwilligen öffentlichen Angebots von einem Mehrheitsaktionär.

Grundsätzlich werden die Anpassungen oder Abrechnungen nach dem Ablauf der Annahmefrist gemäß § 16 (1) WpÜG auf der Grundlage des Ergebnisses des Angebots zu diesem Zeitpunkt durchgeführt. In Ausnahmefällen bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach pflichtgemäßem Ermessen, dass die Anpassungen und Abrechnungen nach dem Ablauf der weiteren Annahmefrist gemäß § 16 (2) WpÜG auf der Grundlage des Ergebnisses des Angebots zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden. Bei Angeboten, die ausländischen, nicht mit dem WpÜG vergleichbaren Rechtsvorschriften unterliegen, entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anpassungen und Abrechnungen der Kontrakte.

Bei der Bestimmung der Anpassungen der Kontrakte berücksichtigt die Eurex Deutschland Veröffentlichungen des Bieters, der Zielgesellschaft oder Behörden sowie vergleichbarer Einrichtungen

Die Eurex Deutschland veröffentlicht den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung oder Abrechnung. Steht den Aktionären bei einem Angebot die Gegenleistung nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Bieter zur Verfügung, kann die Eurex Deutschland bestimmen, dass sich die Kontrakte bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung oder des Umtauschs der Aktien, ausschließlich entweder auf die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichten Aktien beziehen und ausschließlich mit diesen zu beliefern sind.

Die frühzeitige Ausübung der Kontrakte wird zwischen dem Ende der Annahmefrist oder gegebenenfalls dem Ende der weiteren Annahmefrist und der Veröffentlichung des Ergebnisses ausgesetzt.

Keine Anpassungen, sondern ein Barausgleich erfolgt, wenn (i) keine Geldleistung sondern Aktien als Gegenleistung angeboten werden und solche Aktien nicht zum Handel am Referenzmarkt der Aktien der Zielgesellschaft wie von Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegt zugelassen sind; oder (ii) die angebotene

Gegenleistung aus Aktien und Geldleistung besteht und der Geldleistungsanteil mehr als 67 Prozent der Gesamtgegenleistung beträgt.

- (8) Wird eine Kapitalmaßnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, aber von den Bestimmungen nicht geregelt oder erfasst, wird die Geschäftsführung der Eurex Deutschland die hiervon betroffenen Optionen mit dem Ziel anpassen, den ursprünglichen Kontraktwert möglichst aufrechtzuerhalten, geordnete Marktverhältnisse zu gewährleisten sowie das Clearing und die Abwicklung der Kontrakte zu ermöglichen. Auch für den Fall, dass eine Kapitaltransaktion durchgeführt wird, die durch die Bestimmungen von Teilabschnitt 2.16.10 nicht geregelt wird, wird die Eurex Deutschland eine sich an diese anlehrende Regelung erlassen. Die Eurex Deutschland informiert die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.

- (9) Bei Änderungen der Kontraktgröße und der Ausübungspreise nach Absatz 1 bis 7 werden neue Serien nach Maßgabe der Teilabschnitte 2.16.8 und 2.16.9 eingeführt.

Bei Kapitalmaßnahmen (Absatz 1 bis 7) werden alle im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge und Quotes in den betroffenen Optionsserien von der Eurex Deutschland gelöscht. Die Eurex Deutschland benachrichtigt alle Börsenteilnehmer von einer bevorstehenden Löschung.

- (10) Anpassungen von Kontraktgrößen, Ausübungs- und Abrechnungspreisen dienen dem Ziel, den ursprünglichen Kontraktwert zu erhalten. Hierzu werden insbesondere die folgenden Anpassungsmethoden einzeln oder auch kombiniert herangezogen.

R-Faktor-Methode: Wird die R-Faktor-Methode angewendet, werden die Kontraktgrößen angepasst, indem die dem jeweiligen Kontrakt zugrundeliegende Anzahl von Aktien durch einen Anpassungsfaktor (den „R-Faktor“) dividiert und eine angepasste Kontraktgröße mit bis zu vier Nachkommastellen berechnet wird. Die angepasste Kontraktgröße wird bei Mikro-Aktien- & ETF-Optionen auf den nächsten ganzzahligen Wert auf- oder abgerundet. Die durch die Rundung der angepassten Kontraktgröße auf den nächsten ganzzahligen Wert entstehende Kontraktwertveränderung wird durch eine entsprechende einmalige Zahlung ausgeglichen. Die Anpassung von Ausübungspreisen (Optionen) und Abrechnungspreisen (Futures) erfolgt durch Multiplikation mit dem R-Faktor. Der R-Faktor ergibt sich aus der Division des Wertes der relevanten Aktien ohne den jeweiligen Anspruch durch den Wert der relevanten Aktien mit dem jeweiligen Anspruch. Der R-Faktor wird auf acht Dezimalstellen gerundet. Ausübungspreise werden auf die Anzahl von Nachkommastellen gerundet, die dem jeweiligen Listingstandard entspricht.

Basket-Methode: Wird die Basket-Methode angewendet, werden die zugrundeliegenden Aktien eines Kontraktes durch ein Paket von Aktien ohne den jeweiligen Anspruch und durch den Gegenwert des jeweiligen Anspruchs ersetzt. Anpassungen von Kontraktgrößen, Ausübungs- und Abrechnungspreisen finden nicht statt.

Fair Value-Methode: Wird die Fair Value-Methode angewendet, wird der faire Wert einer Option nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex

Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes der Aktie basierend auf dem Angebot, des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der bis zum ursprünglichen Verfalltermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird für jeden Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten öffentlichen Ankündigung einer Übernahme wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein.

2.16.11 Preisabstufungen

Der Preis einer Mikro-Aktien- & ETF-Option wird grundsätzlich mit zwei oder drei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,01 or 0,001 in der jeweiligen Währung. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt die jeweiligen Nachkommastellen und kleinste Preisveränderungen (Tick) durch bekannt zu machenden Beschluss für die jeweiligen Produkte fest.

2.16.12 Ausübung

Eine Mikro-Aktien- & ETF-Option kann durch den Käufer nur am letzten Handelstag (Teilabschnitt 2.16.5) dieser Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausgeübt werden (European-style).

2.16.13 Veränderung der Währung eines Basiswerts

- (1) Falls sich die Währung ändert, in der eine Aktie, welche eine Mikro-Aktien- & ETF-Option zugrunde liegt, auf dem Kassamarkt, wie in der Tabelle in Annex M in Bezug auf Teilabschnitt 2.16. der Kontraktsspezifikationen definiert, gehandelt wird, dann bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Wechselkurs, der für die Berechnung des Preises dieser Aktie in der Währung der betreffenden Mikro-Aktien- & ETF-Option herangezogen wird.
- (2) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel in entsprechenden Mikro-Aktien- & ETF-Optionen einstellt, wird sie die Barabrechnung der offenen Positionen zum Handelsschluss anordnen. Falls zum Handelsschluss kein oder kein allgemein anerkannter Wechselkurs verfügbar ist, dann wird die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den letzten verfügbaren Preis für die Bestimmung des Schlussabrechnungspreises gemäß 2.6.10 (12) für die Barabrechnung des Kontrakts heranziehen.

2.16.14 Delisting eines Basiswerts

Sofern der gemäß diesen Kontraktsspezifikationen für Mikro-Aktien- & ETF-Optionen festgelegte maßgebliche Kassamarkt ankündigt, dass gemäß den Regularien des Kassamarktes der Basiswert nicht mehr an diesem Kassamarkt gelistet oder gehandelt wird („Delisting“) oder wenn die Gesellschaft, auf die sich die Mikro-Aktien- & ETF-Optionen jeweils beziehen, ein Delisting ankündigt, und ein entsprechendes Delisting nicht aufgrund eines in Teilabschnitt 2.16.10 aufgeführten Ereignisses erfolgt, kann die

Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach Maßgabe der Börsenordnung die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen Mikro-Aktien- & ETF-Optionen am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung soll nach der Fair Value-Methode erfolgen. Dabei wird der faire Wert einer Option nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes des Basiswerts am letzten Handelstag, des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option und etwaiger Ausschüttungen ermittelt. Darüber hinaus wird für den Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten Ankündigung des Delistings wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein. Ist über die Gesellschaft, auf die sich der Basiswert bezieht, ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet worden, soll die Barabrechnung ausschließlich auf Basis des Schlusskurses des Basiswerts und des Ausübungspreises der Option am letzten Handelstag (innerer Wert der Option) erfolgen.

2.16.15 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

(1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des Basiswerts fest. Die Höhe des Barausgleichs ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Kurs des Basiswertes und dem Ausübungspreis, multipliziert mit der Kontraktgröße. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.

(2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des Basiswerts nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der Fair Value-Methode. Es wird der faire Wert einer Option nach billigem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der gegebenenfalls bis zum ursprünglichen Verfalltermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird für jeden Ausübungspreis die Volatilität bestimmt.

Abschnitt 3 Kontrakte Off-Book

[...]

Teilabschnitt 3.2 Für den Off-Book-Handel zugelassene Kontrakte

[...]

3.2.1 Blockgeschäfte

[...]

- (2) Neben dem Standardkontrakt auf einen bestimmten Basiswert gemäß Annex A, ~~und~~ Annex B ~~und~~ Annex M können auch davon in Bezug auf Art der Ausübung, Erfüllung und Laufzeit abweichende Kontrakte gehandelt werden, soweit dies von der Geschäftsführung in der untenstehenden Tabelle zugelassen wurde („**zusätzliche Kontraktvarianten**“). Dabei darf deren Laufzeit die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland vorgegebene maximale Laufzeit eines Eurex-Futures oder einer Eurex-Option nicht übersteigen und deren Ausübung die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland vorgegebene – und um das 2,5-fache vergrößerte – maximale Ausübung einer Option nicht übersteigen. Abs. 1 gilt entsprechend für zusätzliche Kontraktvarianten.

[...]

Produkt		Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte	
Standard	Zusätzliche Kontraktvarianten J/N (Mindestanzahl)	TES	Eurex EnLight und von QTPIP getätigte Eingaben [*]
[...]			
Aktienoptionen			
[...]			
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung AT14, BE14, CH14, DE14, ES14, FI14, FR14, GB14, IE14, IT14, NL14, SE14, DK14 (OSTK)	N	Annex B	
<u>Mikro-Aktien- & ETF-Optionen</u>			
<u>Optionskontrakte auf Aktien & ETFs gemäß Annex M der Kontraktsspezifikationen</u>	<u>N</u>	<u>Annex M</u>	
[...]			

* Als von QTPIP getätigte Eingaben gelten Eingaben gemäß Ziffer 4.6 (3) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland. Für Eingaben von STPIP gemäß Ziffer 4.6 (2) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland gelten die Bestimmungen für die Eingabe von TES-Transaktionen.

** Für Kontrakte mit einer Laufzeit von mehr als 24 Monaten sowie für zusätzliche Kontraktvarianten beträgt die Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte für über TES, Eurex EnLight sowie von QTPIP getätigte Eingaben durchgeführte Transaktionen 1 Lot.

[...]

* * * * *